



Inhaltsverzeichnis

I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation	3
37. Vortragsveranstaltung der Arbeitskreise SCHULEWIRTSCHAFT in Krefeld	3
38. Hochschule Rhein-Waal zu Gast bei der Unternehmerschaft Niederrhein	3
39. Der Tarifvertrag in der Praxis - Verbandsseminar im Landhaus Eggert erfreut sich großer Beliebtheit	3
40. Allgemeiner Verband niederrheinischer Arbeitgeber stellt sich neuen Herausforderungen	4
41. Terminhinweis	4
II. Arbeitsrecht	5
37. Hinweis des Monats: Freizeitausgleich zum Abbau des Arbeitszeitkontos - Freistellung in gerichtlichem Vergleich BAG vom 20. November 2019 - 5 AZR 578/18	5
38. Arbeitsrechtliche Aspekte einer Weihnachtsfeier	5
39. Saisonarbeitsverhältnis - Beschäftigung während der Badesaison BAG vom 19. November 2019 - 7 AZR 582/17	9
40. Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht	10
III. Sozialversicherung und Steuern	13
19. Das Bundeskabinett hat am 18. November 2019 zum 1. Januar 2020 die Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung per Verordnung auf 2,4 Prozent bis Ende 2022 unverändert beschlossen.	13
IV. Arbeits- und Gesundheitsschutz	15
9. Änderungsrichtlinien zu drei EU-Arbeitsschutzrichtlinien veröffentlicht	15
V. Personalwesen	17
4. Stellengesuche	17



I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation

37. Vortragsveranstaltung der Arbeitskreise SCHULEWIRTSCHAFT in Krefeld

Wie sich Lernen mit digitalen Medien auf unser Gehirn auswirkt, war Thema des Vortrages von Prof. Dr. Martin Korte bei der diesjährigen Vortragsveranstaltung der Arbeitskreise SCHULEWIRTSCHAFT der Unternehmerschaft Niederrhein in Krefeld. Im Publikum waren rund 70 Vertreter/-innen aus Unternehmen und Institutionen und über 200 Lehrerinnen und Lehrer vom Niederrhein, die die Vortragsveranstaltung der Unternehmerschaft Niederrhein jedes Jahr im Herbst zum Austausch nutzen. Die Veranstaltung gehört zum festen Bestandteil des Jahresprogramms des niederrheinischen Arbeitgeberverbandes.

Einen ausführlichen Bericht über die Veranstaltungen finden Sie unter: <https://www.un-agv.de/aktuelles/ist-unser-gehirn-fit-fuer-die-zukunft/>

[...]

II. Arbeitsrecht

37. Hinweis des Monats:

Freizeitausgleich zum Abbau des Arbeitszeitkontos - Freistellung in gerichtlichem Vergleich

BAG vom 20. November 2019 - 5 AZR 578/18

Die Klägerin war bei der Beklagten als Sekretärin beschäftigt. Nachdem die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt hatte, schlossen die Parteien im Kündigungsschutzprozess am 15. November 2016 einen gerichtlichen Vergleich, wonach das Arbeitsverhältnis durch ordentliche Arbeitgeberkündigung mit Ablauf des 31. Januar 2017 endete. Bis dahin stellte die Beklagte die Klägerin unwiderruflich von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung unter Fortzahlung der vereinbarten Vergütung frei. In diesem Zeitraum sollte auch der Resturlaub eingebracht sein. Eine allgemeine Abgeltungs- bzw. Ausgleichsklausel enthält der Vergleich nicht.

Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat die Klägerin die Abgeltung von 67,10 Gutstunden auf ihrem Arbeitszeitkonto mit 1.317,28 € brutto nebst Zinsen verlangt. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.



Die vom Bundesarbeitsgericht zugelassene Revision der Klägerin war erfolgreich und führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Endet das Arbeitsverhältnis und können Gutstunden auf dem Arbeitszeitkonto nicht mehr durch Freizeit ausgeglichen werden, sind sie vom Arbeitgeber in Geld abzugelten. Die Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeitspflicht in einem gerichtlichen Vergleich ist nur dann geeignet, den Anspruch auf Freizeitausgleich zum Abbau von Gutstunden auf dem Arbeitszeitkonto zu erfüllen, wenn der Arbeitnehmer erkennen kann, dass der Arbeitgeber ihn zur Erfüllung des Anspruchs auf Freizeitausgleich von der Arbeitspflicht freistellen will. Daran fehlte es vorliegend. In dem gerichtlichen Vergleich ist weder ausdrücklich noch konkludent hinreichend deutlich festgehalten, dass die Freistellung auch dem Abbau des Arbeitszeitkontos dienen bzw. mit ihr der Freizeitausgleichsanspruch aus dem Arbeitszeitkonto erfüllt sein soll.

[...]

III. Sozialversicherung und Steuern

19. Das Bundeskabinett hat am 18. November 2019 zum 1. Januar 2020 die Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung per Verordnung auf 2,4 Prozent bis Ende 2022 unverändert beschlossen.

Das Bundeskabinett hat am 18. November 2019 zum 1. Januar 2020 die Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung per Verordnung auf 2,4 Prozent bis Ende 2022 unverändert beschlossen.

Der Beitragssatz würde ab 1. Januar 2023 wieder auf den gesetzlich vorgegebenen Beitragssatz von 2,6 Prozent steigen, da die restlichen 0,2 Prozentpunkte lediglich per Verordnung abgesenkt werden.

IV. Arbeits- und Gesundheitsschutz

9. Änderungsrichtlinien zu drei EU-Arbeitsschutzrichtlinien veröffentlicht

Die EU-Kommission hat am 24. Oktober 2019 Richtlinien zur technischen Anpassung der folgenden bestehenden EU-Richtlinien verabschiedet:

- Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (2000/54/EG)



- Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/656/EWG)
- Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (92/29/EWG)

Die Richtlinien wurden am 31. Oktober 2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Auf Anforderung 1 übersenden wir Ihnen gerne die deutschen Fassungen der Richtlinien zu Ihrer Information.

V. Personalwesen

4. Stellengesuche

Diplom-Betriebswirtin (FH), 36 Jahre, aus ungekündigter Anstellung mit langjähriger Erfahrung in der strategischen Planung operativer Prozesse in der Luftverkehrsbranche, zahlenaffin mit analytischem Sachverstand, sicheren Englischkenntnissen, teamfähig und engagiert, sucht neue berufliche Herausforderung in Teil- oder Vollzeit im Bereich Planung, Prozess- oder Projektmanagement mit operativen Touch im Großraum Düsseldorf.

Interessenten wenden sich bitte an Frau Dr. Iris Arnold, Tel. 02151 6270-22.